

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/6612

## Stellungnahme des Landeshandwerksrates Schleswig-Holstein

an den Vorsitzenden des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses, Claus Christian Claussen,

zu folgenden Anträgen:

- a) **Den Führerscheinerwerb erleichtern – Kosten senken, Zugang verbessern, Sicherheit stärken; Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 20/4109**
- b) **Führerscheinausbildung bezahlbar machen – Verwaltungs- und Prüfungsgebühren übernehmen; Alternativantrag der Fraktion der SPD, Drucksache 20/4126**
- c) **Der Führerschein muss bezahlbar sein – Kostensteigerungen begrenzen und spürbare Entlastungen schaffen; Alternativantrag der Fraktion der FDP, Drucksache 20/4150**

Im Landeshandwerksrat Schleswig-Holstein sind die Handwerkskammer Schleswig-Holstein als Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Flensburg und Lübeck sowie handwerk Schleswig-Holstein e.V. als Vertretung des freiwillig organisierten Handwerks zusammengeschlossen.

Der Landeshandwerksrat Schleswig-Holstein begrüßt, dass derzeit bundesweit unter Einbeziehung der Bundesländer konkrete Maßnahmen diskutiert werden, um die Kosten und weitere Hürden für den Führerscheinerwerb zu reduzieren, ohne dabei den bisherigen Ausbildungsstandard in Frage zu stellen. Für Handwerksbetriebe und die Beschäftigten des Handwerks haben die Kosten für den Erwerb von Fahrerlaubnissen eine hohe Bedeutung. Daher dankt der Landeshandwerksrat dem Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages dafür, dass er sich mit dieser Thematik befasst, um den bundesweiten Entscheidungsprozess sachgerecht zu begleiten und ergebnisorientiert zu beschleunigen. Am 20. Mai 2026 hat das Bundeskabinett gemäß Pressemitteilung des Bundesministeriums für Verkehr hierzu bereits Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des Führerscheingesetzes sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Gesetze beschlossen, deren weitere Umsetzung nun abzuwarten ist.

### 1. Doppelte Relevanz von Fahrerlaubnissen im Handwerk

Die Kosten des Führerscheinerwerbs sind für Handwerksbetriebe unter zwei Aspekten sehr wichtig:

- (1) Erstens haben Handwerksbetriebe ihre Standorte oft im ländlichen Raum oder in peripheren städtischen Teilräumen wie z.B. Gewerbegebieten. Für die Beschäftigten der Betriebe bestehen in ländlichen Räumen oft gar keine oder stark unzureichende Verbindungen des öffentlichen Personennahverkehrs zwischen ihren Wohn- und Arbeitsorten. Auch in Stadtrandlagen bzw. Gewerbegebieten ist das ÖPNV-Angebot teilweise nicht bedarfsgerecht. Ungeachtet des Ziels der schleswig-holsteinischen Landesregierung, mittels einer Mobilitätsgarantie ein flächendeckendes ÖPNV-Angebot zu schaffen, ist aus finanzpolitischen und sachlichen Gründen (z.B. Fachkräftemangel bei Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern im schienen- und straßengebundenen öffentlichen Verkehr) auch nicht damit zu rechnen, dass sich diese Situation in absehbarer Zeit ändern wird.

Bezahlbare Führerscheine sind somit für heutige und künftige Beschäftigte des Handwerks eine unverzichtbare Voraussetzung, um ihre Betriebe überhaupt erreichen zu können.

(2) Zweitens sind Handwerksbetriebe im Rahmen ihrer Leistungserbringung meist auf den Einsatz von Nutzfahrzeugen angewiesen. Typische Einsatzbereiche von Handwerksfahrzeugen und insbesondere auch Fahrzeugkombinationen (Zugfahrzeuge mit Anhängern) sind:

- Maschinen- und Gerätetransporte (z. B. Minibagger, Aufzüge, Baumaschinen)
- Materiallieferungen zu wechselnden Baustellen
- Mobilität für Service- und Notdienste
- Entsorgung und Abtransport von Baustoffen
- Abschleppfahrten/Fahrzeugtransporte (Kfz-Handwerk)

Die hierbei zum Einsatz kommenden handwerkstypischen Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen sind regelmäßig der Gewichtsklasse zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen technisch zulässige Gesamtmasse (tzGm) zuzuordnen, häufig sogar der Gewichtsklasse ab 7,5 Tonnen tzGm. Zudem kommen im Handwerk oft Fahrzeugkombinationen mit Anhängern über 750 kg tzGm zum Einsatz. Daraus ergibt sich, dass der „Standardführerschein“ der seit 1999 EU-weit gültigen Klasse B, der lediglich das Führen von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit insgesamt bis zu 3,5 Tonnen tzGm gestattet, für die Betriebspraxis im Handwerk nur selten ausreicht.

Dieser Aspekt ist für Handwerksbetriebe aufgrund des fortschreitenden demografischen Wandels in ihren Belegschaften sehr relevant: Beschäftigte, die ihren Führerschein vor der 1999 erfolgten Einführung EU-weit harmonisierter Fahrerlaubnisklassen erworben haben, können bereits mit der damaligen inländischen Führerscheinklasse 3 Fahrzeuge mit bis zu 7,5 Tonnen tzGm und Fahrzeugkombinationen bis zu 12 Tonnen tzGm führen. Hinzu kommt, dass viele Handwerksbeschäftigte der entsprechenden Geburtsjahrgänge im Rahmen ihres Wehrdienstes bei der Bundeswehr auch den Führerschein der damaligen Klasse 2 erworben haben, der zum Führer schwerer Nutzfahrzeuge ab 7,5 Tonnen tzGm berechtigt. Beschäftigte des Handwerks, die ab 1999 die Fahrerlaubnisprüfung der Klasse B abgelegt haben, benötigen für das Führen handwerkstypischer Transportfahrzeuge hingegen zusätzlich kosten- und zeitaufwendigere Führerscheine der Klasse C (bzw. C1 bzw. C1E, je nach Gewicht und Anhängelast). Dies führt in der Praxis zu erheblichen strukturellen Herausforderungen: Absehbar werden immer mehr Handwerksbeschäftigte, die im Besitz von Führerscheinen der früheren Klassen 2 und 3 sind, altersbedingt aus den Betrieben ausscheiden. Die jüngeren Beschäftigten müssen dagegen aufwendigere und teurere Führerscheine erwerben, um die gleiche Mobilitätsfähigkeit zu erreichen.

## **2. Führerscheinreform - Handlungsbedarf aus Sicht des Handwerks**

Aus dem Erfordernis, dass Beschäftigte des Handwerks den Führerschein meist bereits zum Erreichen ihrer Arbeitsplätze benötigen und für den betrieblichen Handwerks-Wirtschaftsverkehr die Führerscheinklasse B in der Regel nicht ausreicht, ergibt sich, dass eine Führerscheinreform aus unserer Sicht eine Reihe von Kriterien erfüllen muss.

## **2.1 Vollinhaltliche Umsetzung der im Ergebnispapier der Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Bund und Ländern vom 11.02.2026 zur Reform der Fahrschulausbildung genannten Punkte**

Der Landeshandwerksrat befürwortet die im Papier der Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Bund und Ländern genannten Einzelschritte für eine Reform der Fahrschulausbildung. Dies betrifft die Aspekte

- der Digitalisierung der Wege für den notwendigen Wissenserwerb und den Zugang zur Prüfung,
- den überflüssigen Abbau der für eine sachgerechte Wissensvermittlung nicht erforderlichen Auflagen für Fahrschulen,
- die Begrenzung des Umfangs der Fragenkataloge für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung,
- die Reduzierung der vorgeschriebenen Sonderfahrten im Rahmen der praktischen Fahrausbildung,
- den Einsatz von Simulatoren als ergänzendes Mittel zur praktischen Fahrausbildung sowie
- die Reduzierung der für die Fahrprüfungen vorgegebenen Zeitdauer.

Ebenso begrüßt der Landeshandwerksrat die Einführung von Kriterien für mehr Preistransparenz im Bereich der Fahrschulen, die vorgeschlagenen Schritte zur Erleichterung der Aus- und Fortbildung von Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern sowie eine Änderung des Anforderungsprofils der Fahrerlaubnisprüfer mit dem Ziel einer Vergrößerung des hierfür zur Verfügung stehenden Personenkreises.

Die Senkung der Kosten und der Abbau von Bürokratie im Rahmen des Führerscheinerwerbs darf nicht auf Kosten der Verkehrssicherheit gehen. Die Vorschläge der Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Bund und Ländern zeigen jedoch, dass eine deutliche Reduzierung überflüssiger formeller Auflagen für Fahrschulen und eine sachgerechte Reduzierung der Prüfungskataloge für theoretische Fahrerlaubnisprüfungen den Kernbereich der inhaltlichen Fahrausbildung und somit die bestmögliche Sicherstellung eines qualitativ hohen Ausbildungsniveaus nicht in Frage stellen.

Laut Pressemitteilung des Bundesministeriums für Verkehr vom 20.05.2026 sieht der gleichartig vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Führerscheingesetzes sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Gesetze die Umsetzung des Ergebnisapiers der Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Bund und Ländern vor. Dies ist zu begrüßen.

## **2.2 Berücksichtigung aller handwerksrelevanten Fahrerlaubnisbedarfe**

Wie oben bereits dargelegt, steht die große Mehrzahl der Handwerksbetriebe vor der Herausforderung, die Fähigkeit ihrer Beschäftigten zum Führen der handwerkstypischen Nutzfahrzeuge und Nutzfahrzeugkombinationen ab 3,5 Tonnen tZGM auch in Zukunft sicherzustellen. Sofern nicht ältere Beschäftigte hier noch über Führerscheine der früheren deutschen Führerscheinklassen 2 und 3 verfügen, besteht bereits seit mehr als einem Vierteljahrhundert die Notwendigkeit, Inhaberinnen und Inhaber der Standard-Fahrerlaubnisklasse B für das Führen schwererer Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen nachzuqualifizieren.

Eine Führerscheinreform mit dem Ziel einer deutlichen Kostensenkung muss deshalb nicht nur die Klasse B, sondern auch die Klassen BE, C, C1, CE und C1E, in den Fokus nehmen. Die im Papier der Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Bund und Ländern vom 11.02.2026 genannten Vorschläge zur Kosten- und Bürokratiereduzierung beziehen sich in einzelnen Punkten ausdrücklich auf alle Fahrerlaubnisklassen, bei anderen Punkten ist dies hingegen nicht klar. Daher ist sicherzustellen, dass die Vorschläge ausnahmslos für sämtliche Fahrerlaubnisklassen umzusetzen sind.

### **2.3 Praxisgerechte Anhängerregelung schaffen: Keine Prüfung für Anhänger bis 3,5 Tonnen tzGm**

Jüngere Mitarbeitende im Handwerk haben oftmals keine Fahrerlaubnis für Fahrzeuge mit Anhängern mit über 750 Kg tzGm. Für die Betriebspraxis im Handwerk ist es jedoch notwendig, Fahrzeugkombinationen mindestens auch mit Anhängern mit bis zu 3,5 Tonnen tzGm (Führerscheinklasse BE) fahren zu können. Um die hierfür erforderliche Fahrerlaubnis BE zu bekommen, ist jedoch mit Zusatzkosten von ca. 800 bis 1.000 Euro zu rechnen.

In der Betriebspraxis ergeben sich daraus auch Probleme in der Personaldisposition: Bei der Zusammensetzung von Kolonnen (z.B. auf dem Bau) sind Betriebe in der Flexibilität eingeschränkt. Die Zusammensetzung sollte anhand von Fertigkeiten und Kenntnissen erfolgen können und nicht nach dem Kriterium, „wer den Anhänger fahren darf“. Daraus folgt eine hohe Bürokratie- und Kostenlast vor allem für kleine Betriebe. Für das Führen von Fahrzeugkombinationen bis 3,5 Tonnen tzGm sollte daher auf Prüfungen verzichtet werden.

### **2.4 Praktische Fahrprüfungen in englischer Sprache ermöglichen**

Der Landeshandwerksrat befürwortet die in den Anträgen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 20/4109) sowie der Fraktion der SPD (Drs. 20/4126) enthaltene Anregung, auch praktische Fahrprüfungen in englischer Sprache zu ermöglichen. Theoretische Führerscheinprüfungen können bereits in englischer Sprache abgelegt werden. Eine Ausweitung auf den praktischen Teil der Gesamt-Fahrprüfung ist vor dem Hintergrund des zunehmenden und grundsätzlich alle Wirtschaftszweige betreffenden Fachkräftemangels grundsätzlich sinnvoll.

### **2.5 Verbesserungen der Verkehrssicherheit kostenneutral und unbürokratisch umsetzen**

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit – hier insbesondere von Radfahrenden – fordert der Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 20/4109) eine Verankerung des so genannten „holländischen Griffs“ (d.h. Öffnung der Autotür von innen auf der Fahrerseite nicht mit der der Tür zugewandten linken, sondern mit der rechten Hand bzw. auf der Beifahrerseite vice versa) in der Straßenverkehrsordnung sowie den verpflichtenden Einbau von Anti-Dooring-Assistenten in Fahrzeuge. Der Landeshandwerksrat befürwortet die Aufnahme einer Sensibilisierung für die durch „Dooring“ bedingte Unfallgefahr in die theoretische und praktische Fahrausbildung, konkret insbesondere der Anwendung des „holländischen Griffs“. Sofern eine explizite Aufnahme des „holländischen Griffs“ in die Straßenverkehrsordnung mit der Absicht erfolgt, bei Nichtbeachtung eine verwarnungsgeldbewährte Ordnungswidrigkeit einzuführen, sei hier jedoch auf die mit vertretbarem Aufwand kaum realisierbare Überwachung hingewiesen. Der verpflichtende Einbau von Anti-Dooring-Assistenten in Neufahrzeuge ist bereits eine Zielsetzung der Verkehrsministerkonferenz von Bund und Ländern.

#### **Fazit:**

Die Kosten für den Führerscheinwerb müssen zur Sicherung der Mobilität der Handwerksbeschäftigten sowie der betrieblich bedingten Handwerksverkehre deutlich und nachhaltig gesenkt werden. Zur Stärkung der mittelständischen Wirtschaft ist es dabei wichtig, den Zugang zu den Fahrerlaubnissen für im Wirtschaftsverkehr relevante Fahrzeugarten – d.h. auch für Transportfahrzeuge/Lastkraftwagen über 3,5 Tonnen tzGm sowie insbesondere auch für Fahrzeugkombinationen mit Anhängern über 750 kg tzGm – zu erleichtern. Der Landeshandwerksrat unterstützt daher eine nachhaltige Reform des Führerscheinwerbs in Deutschland insbesondere im Wege einer kostensenkenden Entbürokratisierung. Darüber hinaus würden wir schon heute eine weitere Begleitung des Themas durch

die wissenschaftlichen Dienste des Bundes und der Länder begrüßen, wie der Führerscheinerwerb z.B. im Hinblick auf das Führen von Fahrzeugen oberhalb von 3,5 Tonnen tZGM durch begleitendes Fahren im betrieblichen Kontext weiterentwickelt werden kann. Insgesamt ist eine zeitnahe Umsetzung ist geboten, da der Mobilitätsbedarf der Handwerksbeschäftigten und Handwerksbetriebe zu vertretbaren Kosten abgesichert werden muss. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Führerschein ein Schlüssel zur beruflichen Mobilität und zur Wettbewerbsfähigkeit des Handwerks bleibt und nicht zu einem schwer überwindbaren finanziellen oder bürokratischen Hindernis wird.

Flensburg/Kiel/Lübeck, 1. Juni 2026

## Ansprechpartner

**Marcel Müller-Richter**

Geschäftsführer  
handwerk Schleswig-Holstein e.V.  
0431 66846840  
mueller-richter@handwerk.sh

**Dr. René Koch**

Pressesprecher und Leitung  
Kommunikation, Wirtschaftspolitik und Betriebsberatung  
Handwerkskammer Flensburg  
0461 866182  
r.koch@hwk-flensburg.de

**Michael Saß**

Leiter der Geschäftsstelle  
Handwerkskammer Schleswig-Holstein  
0431 53332210  
msass@hwk-sh.de